

(2) Sind im Zusammenhang mit den der Entschuldung unterliegenden Verbindlichkeiten in das Grundbuch Verfügungsbeschränkungen eingetragen worden, werden diese ebenfalls gelöscht

(3) Die Abteilungen Kataster der Räte der Kreise sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank andere auf dem Grundstück lastende und dem Gesetz unterliegenden Grundpfandrechte zu nennen, für die keine Löschung beantragt wurde.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Mitteilung über die durchgeführte Schuldbefreiung ihres Mitgliedes zu machen.

(5) In die Grundbücher der auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1954 entschuldeten Grundstücke ist folgender Vermerk einzutragen:

„Die unter laufender Nr. verzeichneten Belastungen wurden auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBL S. 224) gelöscht“

§ 9

Die Schuldbuchforderungen gemäß § 5 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 werden den Kreditinstituten mit 4Vs^{0/0} verzinnt

§ 10

(1) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Räte der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — sind verpflichtet, den Austritt oder Ausschluß eines Genossenschaftsbauern, der auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1954 entschuldet worden ist, der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank innerhalb von acht Tagen zu melden. Dabei ist anzugeben, welche Grundstücke dem ausscheidenden Genossenschaftsbauern zurückgegeben oder in Eigentum übertragen worden sind.

(2) Die Deutsche Investitionsbank veranlaßt die Wiedereintragung der bis dahin gelöschten Schuld sowie aller mit der Schuld im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten in die Grundbücher der zurückgegebenen Grundstücke. Sind mehrere Gläubiger einzutragen, ist die ursprüngliche Reihenfolge wiederherzustellen.

Die §§ 19 und 29 der Grundbuchordnung (GBO) finden keine Anwendung.

Die Wiedereintragung im Grundbuch erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Deutsche Investitionsbank benachrichtigt das zuständige Kreditinstitut von der unwirksam gewordenen Befreiung der Altschuld.

(4) Die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Schuldendienstes beginnt mit dem Tage des Austritts des Bauern aus der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

§ U

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 30. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern —

Vom 2. Juli 1954

In Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern — (GBL S. 417) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung

(1) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke können die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise ermächtigen, in bestimmtem Umfange Einstellungen von Lehrern und Erziehern im Auftrage der Bezirke vorzunehmen.

(2) Ablehnungen von Einstellungsgesuchen sind jedoch der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Zu § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung

(1) Die gleiche Ermächtigung wie nach § 1 Abs. 1 können die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke auch für termingebundene Kündigungen gemäß § 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBL S. 1359) erteilen. Sie haben hierbei jedoch festzulegen, in welchen Fällen die Kündigung ihrer ausdrücklichen Zustimmung bedarf.

(2) Fristlose Entlassungen auf Grund des § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBL S. 550) dürfen nur von der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes ausgesprochen werden.

§ 3

Verantwortlichkeit der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes

Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 wird die grundsätzliche Verantwortlichkeit der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes für die Einstellungen und Entlassungen der Lehrer und Erzieher nicht berührt

§ 4

(1) Einstellungen und Entlassungen von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern und Erziehern erfolgen grundsätzlich im Auftrage des Rates des Bezirkes durch die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke können sich für besondere Fälle die Genehmigung oder eigene Entscheidung vorbehalten.

(3) Für Kündigungen von nebenberuflichen und nebenamtlichen Lehrern und Erziehern gelten ausschließlich die Bestimmungen der Verordnung über Kündigungsrecht.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 2. Juli 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs
Minister

* 1. Durchf. (GBL s. 417)